



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 1. Februar 2013 (04.02)
(OR. en)

5713/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0271 (NLE)**

VISA 17
COAFR 33
OC 34

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14199/12 VISA 176 COAFR 295

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 5.2.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. September 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ und einen Beschluss über den Abschluss² des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt übermittelt.
2. Im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat am 15. Oktober 2012 den Beschluss über die Unterzeichnung³ angenommen und das Abkommen⁴ wurde am 17. Oktober 2012 in Brüssel am Rande des Politischen Dialogs EU-Kap Verde unterzeichnet.

¹ Dok. 14179/12 VISA 174 COAFR 293.

² Dok. 14199/12 VISA 176 COAFR 295.

³ Dok. 14202/12 VISA 177 COAFR 296 OC 529, veröffentlicht in ABl. L 288 vom 19.10.2012, S.1.

⁴ Dok. 14203/12 VISA 178 COAFR 297 OC 530.

3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments an.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, nicht beteiligt¹; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch seiner Anwendung unterworfen.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt²; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch seiner Anwendung unterworfen.
6. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf seiner Tagung am 12. Februar 2013 unter Teil A der Tagesordnung beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5674/13 VISA 16 COAFR 31 OC 33) sowie den Wortlaut des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14203/12 VISA 178 COAFR 297 OC 530) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.